

Innovative Bauprodukte für Bauwerks- und Dachabdichtungen - Einsatzmöglichkeiten ohne Verstoß gegen das Baurecht

Dipl.-Ing. Christian Herold, Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin (DIBt)

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Verwendung von Bauprodukten werden durch das öffentliche und private Baurecht gesetzt. Das öffentliche Baurecht ist manifestiert in den Bauordnungen der Länder. Das darin verankerte materielle Bauordnungsrecht bezieht sich auf das Inverkehrbringen von Bauprodukten und deren Verwendung in Bauwerken. Hierbei geht es um öffentlich rechtliche Schutzziele wie Regelungen zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Wärme- und Schallschutz, zur Nutzungs- und Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Nutzer gegen schädliche Einflüsse. Unter Letzteres fällt auch der Feuchteschutz.

Das private Baurecht ist das Bauvertragsrecht und wird ausgestaltet durch den Bauvertrag. Es regelt darüber hinausgehende Verpflichtungen zwischen Bauherrn und Auftragnehmer.

Neben den Landesbauordnungen gibt es auch noch ein Bundesrecht für Bauprodukte, verankert im Bauproduktengesetz. Es regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten nach europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Normen (hEN)), europäische technische Zulassungen (ETA). Die Verwendung dieser Produkte erfolgt nach den Regelungen der Landesbauordnungen.

Daraus folgt:

Bauaufsichtliche Regelungen sind immer zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind nur möglich mit einem zusätzlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Bauvertragliche Regelungen dürfen den bauaufsichtlichen Regelungen nicht widersprechen und sie dürfen durch diese nicht außer Kraft gesetzt werden. Bei bauvertraglichen Regelungen sind grundsätzlich die anerkannten Regeln der Technik (aRdT) einzuhalten. Sie können über die bauaufsichtlichen Regelungen hinaus mehr verlangen. Bei Abweichungen von aRdT sind die Information und die Zustimmung des Bauherrn erforderlich.

2 Die Anwendung von Bauprodukten nach Bauordnung

2.1 Produkte nach nationalen technischen Regeln

Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn sie von den bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder wenn sie einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben (nicht geregelte Bauprodukte). Sie müssen aufgrund des Übereinstimmungsnachweises das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Bauprodukte, für die technische Regeln bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben:

- ▶ **Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)**
- ▶ **Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)**
- ▶ **Zustimmung im Einzelfall (ZiE)**

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden für Abdichtungsprodukte zurzeit vom DIBt nicht erteilt. Anstelle dessen tritt das abP, das von anerkannten Prüfstellen erteilt wird und dieselbe rechtliche Bedeutung wie die Zulassung hat.

Keinen Verwendbarkeitsnachweis benötigen Produkte, die für die Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderung nur eine untergeordnete Bedeutung haben und für die es keine anerkannte Regeln der Technik gibt (bekannt gemacht in Liste C).

Keinen Verwendbarkeitsnachweis benötigen auch Produkte, für die es allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, die aber nicht als bauaufsichtliche Regeln bekannt gemacht worden sind (sonstige Produkte).

2.2 Arten von Bauprodukten

Somit unterscheiden die Bauordnungen in ihren Regelwerken zwischen den folgenden Arten von Bauprodukten.

Geregelte Produkte:

Bei Einhaltung der Anforderungen der bekannt gemachten Regeln können diese Produkte verwendet werden (s. Bauregelliste A Teil 1).

Nicht geregelte Produkte:

Bei Abweichungen von den Regeln sind bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erforderlich: abZ, abP gemäß Bauregelliste A Teil 2 oder ZiE.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Verwendbarkeitsnachweises können die Produkte verwendet werden.

Untergeordnete Produkte:

Sie können ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden (s. Liste C).

Sonstige Produkte:

Sie können ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden.

2.3 Bauprodukten nach europäischen technischen Spezifikationen

Bauprodukte dürfen auch angewendet werden, wenn sie nach den umgesetzten Vorschriften der Mitgliedstaaten aufgrund der Bauproduktenrichtlinie (harmonisierten europäischen Normen (hEN) oder europäischen technischen Zulassungen (ETA)) in Verkehr gebracht wurden und aufgrund eines Konformitätsnachweises die CE-Kennzeichnung tragen. Hierbei sind die bauaufsichtliche Anwendungsregeln zu beachten.

Bei wesentlichen Abweichungen von harmonisierten europäischen Normen oder wenn keine europäischen harmonisierten Normen existieren, kann eine ETA erteilt werden. Nationale Zulassungen sind in diesen Fällen aber weiterhin möglich.

In Deutschland erteilt das DIBt auf Antrag in Abstimmung mit den anderen europäischen Zulassungsstellen (EOTA) europäische technische Zulassungen.

Bauaufsichtlich relevante Produkte sind in der Bauregelliste B Teil 1 genannt. Bei Anwendung der Produkte in Deutschland sind ggf. rechtlichen Anwendungsregeln zu berücksichtigen (siehe hierzu: Liste der Technischen Baubestimmungen, LTB).

Für Produkte die nicht in der Bauregelliste B genannt sind, sind gibt es ggf. Anwendungsregelungen nach anderen Rechtsbereichen (z.B. Wasserrecht, Verkehrsrecht, Abfallrecht).

3 Die Anwendung von Abdichtungsprodukten

3.1 Die Anwendung nach bauaufsichtlichen Kriterien

Grundsätzlich gibt es nur bauaufsichtliche Regelungen für Produkte und nicht für die Konstruktion und Bemessung von Abdichtungen.

In der Bauregelliste A Teil 1 stehen nur noch wenige Abdichtungsprodukte, für die eine DIN-Norm als Regel angegeben ist. Diese Produkte können mit dem Ü-Zeichen versehen in Verkehr gebracht und angewendet werden

Abdichtungsprodukte nach europäischen Spezifikationen finden sich in der Bauregelleiste B Teil 1. Dies sind zunächst alle bahnenförmigen Abdichtungsprodukte aus Bitumen, Kunststoffen und Elastomeren. Es sind aber auch Produkte mit europäischen technischen Zulassungen, wie flüssig aufzubringende Dachabdichtungen, mechanisch befestigte Dachabdichtungen, Brückenabdichtungen, Abdichtungen in Nassräumen... Diese Produkte können mit der CE-Kennzeichnung versehen in Verkehr gebracht werden. Bei ihrer Anwendung sind die Regeln der Liste der Technischen Baubestimmungen Teil II (LTB-II) zu berücksichtigen. Für genormte Produkte sind dies die Produkthanforderungen aus den Anwendungsnormen DIN V 20000-201/ -202/ -203. Für Produkte nach europäischen technischen Zulassungen gelten in der Regel gesonderte Anforderungen, die in entsprechenden Anlagen zur LTB-II aufgeführt sind.

Abdichtungsprodukte, die von den Regeln der Bauregelliste A Teil 1 abweichen oder für die es weder nationale Regeln oder europäisch harmonisierte Normen gibt, benötigen ein abP als bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Welche Produkte das sind, ergibt auch aus der Bauregelliste A Teil 2. Hierzu zählen: Fugenabdichtungen für wu-Betonbauteile, Bitumen-dickbeschichtungen, mineralische Dichtungsschlämmen, Flüssigkunststoffe für Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen Bauwerksabdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten, Abdichtungen im Übergang auf wu-Betonbauteile. Auch diese Produkte können mit dem Ü-Zeichen versehen in Verkehr gebracht und nach den Anwendungsregeln im abP angewendet werden.

3.2 Die Anwendung nach privatrechtlichen und bauaufsichtlichen Kriterien / innovative Produkte

Ein großer Teil dieser Produkte sind nicht nur nach den bauaufsichtlichen Regelungen sondern auch nach den Regelungen der einschlägigen Abdichtungsnormen (DIN 18195 - Bauwerksabdichtungen, DIN 18197 - Fugenabdichtungen für wu-Betonbauteile, DIN 18531 - Dachabdichtungen), die in der Regel bauvertraglich vereinbart werden, anwendbar. Für dies Normen gilt die Vermutung, dass damit die aRdT eingehalten werden.

Unter innovativen Produkten werden in der Regel Produkte und deren Anwendungen verstanden, die nicht oder noch nicht den aRdT entsprechen. Diese sind grundsätzlich nicht Gegenstand der einschlägigen Abdichtungsnormen. Sie können nur auf der Grundlage eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises (abP) oder einer harmonisierten europäischen Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden bauaufsichtlichen Anwendungsregeln verwendet werden. Hierfür ist bauvertraglich zusätzlich dann noch die Information und Zustimmung des Bauherrn erforderlich.

Im Zuge der Überarbeitungen der Abdichtungsnormen in den letzten Jahren sind eine Reihe dieser innovativen Produkte in die Normen aufgenommen worden: Dachabdichtungen mit flüssig aufzutragenden Kunststoffen, Bauwerksabdichtungen mit Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten, mit Flüssigkunststoffen, mit Dichtungsschlämmen und mit Bitumendickbeschichtungen. Hierbei wird in den Abdichtungsnormen ausdrücklich auf die entsprechende europäische technische Zulassung oder auf die jeweiligen abP Bezug genommen, die ein solches Produkt aufweisen muss.

Ein Besonderheit ist hierbei jedoch zu berücksichtigen: Die Produkte stehen zwar grundsätzlich im Stoffteile der Anwendungsnormen, sie können jedoch nicht in allen Anwendungsbereichen, die die Norm vorsieht, verwendet werden. Nur für die in der Norm genannten Anwendungsbereiche ist ihre Verwendung normenkonform. Für die z.T. darüber hinausgehenden bauaufsichtlich möglichen Anwendungsbereiche ist die Verwendung nicht normenkonform und ihr muss vom Bauherrn zugestimmt werden. Dies ist eine etwas komplizierte Situation, die nachfolgend an konkreten Beispielen erläutert wird.



Bei einer Feststellung, dass die Verwendung eines Produktes mit einem abP oder einer ETA in Übereinstimmung mit der Abdichtungsnorm steht, ergibt sich keine Abweichung von der vertraglichen Grundlage, da zunächst davon auszugehen ist, dass aufgrund des Zustandekommens der Norm die in der Norm genannten Produkte und ihre Verwendungszwecke auch den a.R.d.T. entsprechen.

4 Verwendung von Abdichtungsprodukten mit abP oder ETA nach bauaufsichtlichen und bauvertraglichen Regelungen

Nachfolgend sind Abdichtungen mit abP als bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise oder ETA genannt. Bei ihnen sind unterschiedliche Regelungen im öffentlichem Baurecht und privatem Vertragsrecht zu berücksichtigen. Werden sie im Rahmen der Regelungen verwendet, die die Abdichtungsnormen DIN 18195 und DIN 18531 vorsehen, können sie ohne weitere Zustimmung des Bauherrn angewendet werden. Sollen sie aber im Rahmen der weitergefassten bauaufsichtlichen Regelungen verwendet werden, so handelt es sich um innovative Produkte bzw. Anwendungen, für die die Zustimmung des Bauherrn einzuholen ist.

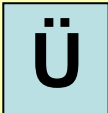

Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Bauwerksabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis	Nachweisverfahren	bauaufsichtlich geregelte Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
Kunststoff-modifizierte Bitumen-Dick-beschichtungen KMB	abP nach BRL A Teil 2 Nr. 2.39 	anerkanntes Prüfverfahren PG-KMB	Abdichtungen gegen: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfeuchte • nicht drückendes W. mäßige Beanspr. • aufstauendes SW. • drückendes W. < 3 m 	<u>DIN 18195, mit abP</u> Abdichtungen gegen: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfeuchte • nicht drückendes W. mäßige Beanspr. • aufstauendes SW
Mineralische Dichtungsschlämmen MDS	abP nach BRL A Teil 2 Nr. 2.49 	anerkanntes Prüfverfahren PG-MDS	Abdichtung gegen: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfeuchte • horizontale Abdichtung in/unter Wänden • aufstauendes SW. • drückendes W. ≤ 3m • von innen drückendes Wasser ≤ 10 m 	<u>DIN 18195, mit abP</u> Abdichtung gegen: <ul style="list-style-type: none"> • von innen drückendes Wasser < 10 m



Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Bauwerksabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis	Nachweisgrundlage	bauaufsichtlich geregelte Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
<p>Abdichtungen mit Flüssigkunststoffen FLK</p>	<p>abP nach BRL A Teil 2 Nr. 2.51 </p>	<p>anerkanntes Prüfverfahren PG-FLK</p>	<p>Abdichtungen gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfeuchte • nicht drückendes W. auf Deckenflächen bei hoher Beanspr. • aufstauendes SW. • drückendes W. ≤ 3m • von innen drückendes Wasser ≤ 10 m 	<p><u>DIN 18195, mit abP</u> Abdichtung gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von innen drückendes Wasser < 10 m
<p>Abdichtungen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand ÜBB</p>	<p>abP nach BRL A Teil 2 Nr. 2.48 </p>	<p>anerkanntes Prüfverfahren PG-ÜBB</p>	<p>Abdichtungen gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufstauendes SW. • drückendes W. bis 3m bzw. 10m <p>➤ Nachweis für alle Übergangsarten erforderlich!</p>	<p><u>DIN 18195</u> Abdichtungen gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufstauendes SW ➤ für KMB mit abP ➤ mit Einbauteilen ohne Nachweis ➤ andere Übergangsarten sind nicht geregelt



Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Bauwerksabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis	Nachweisgrundlage	bauaufsichtlich geregelte Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
<p>Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten AIV-F</p>	<p>abP nach BRL A Teil 2 Nr. 2.50</p> 	<p>Anerkanntes Prüfverfahren PG-AIV-F</p>	<p>Abdichtungen von :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nassräumen b. hoher Beanspruchung mit/ohne begrenzter chemischer Einwirkung • Behältern gegen innen drückendes Wasser < 10m < 10 m 	<p><u>DIN 18195, mit abP</u></p> <p>Abdichtungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behältern gegen von innen drückendes Wasser < 10 m
	<p>ETA nach BRL B Teil 1 Nr. 3.5.3.2 i.V.m. LTB II Nr. 2.13</p> 	<p>Leitlinie ETAG 022 Teil 1</p>	<p>Abdichtungen von :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nassräume bei hoher Beanspruchung gemäß Anwendungsregeln in LTB II Nr. 2.13 	<p><u>DIN 18195</u></p> <p>Anwendung nicht zulässig</p>




Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Bauwerksabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- nachweis	Nachweis- grundlage	bauaufsichtlich geregelt Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
<p>Bahnen- und plattenförmige Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten AIV-B /-P</p>	<p>abP nach BRL A Teil 2 Nr. 1.10</p> 	<p>Prüfverfahren PG-AIV-B/-P</p>	<p>Abdichtungen von :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nassräumen b. hoher Beanspruchung mit/ohne begrenzter chemischer Einwirkung • Von Behältern gegen innen drückendes Wasser < 10 m 	<p><u>DIN 18195</u></p> <p>Anwendung nicht zulässig</p>
	<p>ETA nach BRL- B Teil 1 Nr. 3.5.3.2 i.V.m. LTB II Nr. 2.13</p> 	<p>Leitlinie ETAG 022 Teil 2 / 3</p>	<p>Abdichtungen von :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nassräume bei hoher Beanspruchung gemäß Anwendungsregeln in LTB II Nr. 2.13 	<p><u>DIN 18195</u></p> <p>Anwendung nicht zulässig</p>


Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Dachabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis	Nachweisgrundlage	bauaufsichtlich geregelte Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	abP nach BRL A Teil 2 Nr. 1.5 	abgestimmte Prüfgrundsätze der P-Stellen	Abdichtung von: <ul style="list-style-type: none"> • nicht genutzten Dachflächen • genutzten Dachflächen: Loggien, Terrassen 	<u>DIN 18531</u> Anwendung nicht zulässig
	ETA nach BRL B Teil 1 Nr. 3.4.2.1 i.V.m. LTB II Nr.2.3 	Leitlinie ETAG 005	Abdichtung von: <ul style="list-style-type: none"> • nicht genutzten Dachflächen • genutzten Dachflächen: Loggien, Terrassen Leistungsstufen gem. Anwendungsregeln in LTB II Nr. 2.3	<u>DIN 18531 mit ETA</u> Abdichtung von nicht genutzten Dachflächen Jedoch höhere Anforderungen an die Leistungsstufen!
Mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme	ETA nach BRL B Teil 1 Nr. 3.4.2.2 i.V.m. LTB II Nr. 2.8 	Leitlinie ETAG 006	Abdichtung von: nicht genutzten Dachflächen gem. Anwendungsregeln in LTB II Nr. 2.8: DIN V 20000-201	<u>DIN 18531</u> Abdichtung von nicht genutzten Dachflächen Anwendung möglich, wenn DIN V 20000-201 eingehalten

Abdichtungsprodukte ohne Produktregeln

Bauwerks- und Dachabdichtungen

Produkt	bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- nachweis	Nachweis- grundlage	bauaufsichtlich geregelte Anwendung	bauvertraglich zulässige Anwendung
Andere Abdichtungs- produkte	<p>ETA nach BRL B Nr. 5.ff i.V.m. LTB II Nr 4.ff</p> 	CUAP	gemäß Anwendungsregeln in LTB II Nr. 4 und 5 ff	<p><u>DIN 18195</u> <u>DIN 18531</u></p> <p>Anwendung nicht zulässig</p>